

Änderung der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien

Dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt vom Rektorat im Jänner 2018

Beschluss des Senats vom 18.04.2018

Dem studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität für Bodenkultur Wien (Beschluss des Senats vom 20.10.2010, in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 24.04.2013) wird mit Wirkung ab 01.10.2018 folgender Abschnitt angefügt:

„J. VORTÄUSCHEN VON WISSENSCHAFTLICHEN LEISTUNGEN

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 38. Wissenschaftliches Fehlverhalten – Begriffe

(1) In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagiiere, das Ghostwriting, etc.

(3) Ein Plagiat liegt gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 UG 2002 eindeutig vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung oder Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

(4) Zur Unterscheidung im Einzelfall, ob ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

1. Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
2. Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
3. geplante und systematische Übernahmen oder nur Ausnützung einer Gelegenheit (Vorsatz),
4. „unsauberes“ Zitieren,
5. Verschleierungen/Übersetzungen,
6. Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Lehrveranstaltung oder Arbeit.

(5) Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird.

(6) Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird.

(7) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 32 UG 2002 liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

(8) Unter Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter fremder Identität verstanden.

(9) Unter einer Prüfungsarbeit werden schriftliche Prüfungen bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verstanden.

b) Wissenschaftlich korrektes Arbeiten im Studium

§ 39. Grundsätzliche Pflichten zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Alle Studierenden bekennen sich grundsätzlich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ und die Richtlinie der Universität für Bodenkultur Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis dar.

(2) Sicherung und Aufbewahrung von zugrundeliegenden Daten:

1. Alle Rohdaten, die einer schriftlichen Seminar-, Prüfungs- oder Bachelorarbeit zugrunde liegen, sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.
2. Alle Rohdaten, die einer Masterarbeit oder einer Dissertation zugrunde liegen, sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Erklärung über die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis: Bei jeder Einreichung einer Seminararbeit, einer Bachelor- oder einer Masterarbeit oder einer Dissertation müssen die Studierenden (verpflichtend und standardisiert) schriftlich erklären, dass sie nach der guten wissenschaftlichen Praxis gearbeitet haben. Dies kann durch eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.

§ 40. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei schriftlichen Seminararbeiten und Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen

(1) Wird bei Seminararbeiten, Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Abgabe der schriftlichen Arbeit oder bei Abgabe, insb. durch Hochladen bei einer Plagiatsoftware bzw. nach Abgabe und bei der Beurteilung wird die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
2. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung für nichtig erklärt.

3. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird die Note für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmäßig vom studienrechtlich zuständigen Organ aberkannt.

(2) Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

§ 41. Folgen von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen)

(1) Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen BetreuerIn und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und den studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung. Die/Der BetreuerIn kann die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue / einen neuen BetreuerIn wählen. Wird bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere durch Hochladen bei einer Plagiatssoftware bzw. nach Einreichung und bei der Beurteilung die schriftliche Arbeit mit „nicht beurteilt“ benotet, kann die/der BetreuerIn die Überarbeitung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue/einen neuen BetreuerIn wählen.

2. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach der Beurteilung wird die Benotung der schriftlichen Arbeit für nichtig erklärt. Die/Der BetreuerIn kann die Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/Der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue/einen neuen BetreuerIn wählen.

3. Bei Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums wird der wissenschaftliche Grad aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad vom studienrechtlich zuständigen Organ abzuerkennen.

(2) Liegt ein schwerwiegendes Plagiat vor, kann das Rektorat in den in Abs. 1 vorliegenden Fällen über einen allfälligen Ausschluss vom Studium von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen) mit Bescheid entscheiden.

§ 42. Verfahren zur Ermittlung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Verfahren bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen:

1. Bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen hat die/der LV-LeiterIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.

2. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.
3. Über einen Ausschluss vom Studium bzw. über eine Wiederaufnahme vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

(2) Verfahren bei Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Arbeiten):

1. Bei Bachelorarbeiten hat die/der LV-LeiterIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
2. Das studienrechtlich zuständige Organ ist vom Vorliegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren und gegebenenfalls zur Ermittlung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizuziehen.
3. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
4. Bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen und künstlerischen Masterarbeiten und Dissertationen) hat zunächst die/der BetreuerIn das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen. Wird ein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, so hat das studienrechtlich zuständige Organ das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen.
5. Über einen Ausschluss vom Studium bzw. über eine der Wiederaufnahme vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid.

§ 43. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsarbeiten (Erschleichen einer Prüfungsleistung, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)

Wird im Rahmen von schriftlichen Prüfungen bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so gilt Folgendes:

1. Wird die Erbringung einer wissenschaftlichen Leistung vorgetäuscht (insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. Prüfungsteilnahme unter fremder Identität), so erfolgt die Benotung mit „nicht beurteilt“. Diese Beurteilung wird auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet.
2. Die unerlaubten Hilfsmittel sind nach Möglichkeit während der Prüfung sicherzustellen, es ist von der/dem LV-LeiterIn bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über die Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel anzubringen, die/der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen aufzuklären. Das studienrechtlich zuständige Organ ist zu informieren.
3. Erfolgt die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis), so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Es ist von der/dem LV-LeiterIn bzw. dem Aufsichtspersonal ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll über den Antritt unter falscher Identität anzubringen, die/der Studierende ist über die studienrechtlichen Folgen sowie die Konsequenzen strafrechtlichen Handelns (Urkundenfälschung) aufzuklären. Das studienrechtlich zuständige Organ ist zu informieren. Dieses hat jene/jenen Studierenden, die/der zur

Prüfung angemeldet war, über die studienrechtlichen Folgen sowie die Konsequenzen strafrechtlichen Handelns (Urkundenfälschung) aufzuklären.

4. Die Beurteilung mit „nicht beurteilt“ erfolgt bei jener/jenem Studierenden, die/der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war.
5. Studierende haben beim Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichtigerklärung des Kalküls „nicht beurteilt“ und die bescheidmäßige Entscheidung durch das zuständige studienrechtliche Organ innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Nichtbeurteilung zu stellen.

c) **Wissenschaftlich korrektes Vorgehen im Rahmen der Studierendenbetreuung**

§ 44. Allgemeine Pflichten der Lehrenden

(1) Die Universität ist dazu verpflichtet, nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis durch ihre Studierenden zu sorgen. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ und die Richtlinie der Universität für Bodenkultur Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis dar.

(2) Diese Regelungen sind vom studienrechtlich zuständigen Organ an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

§ 45. Präventionsmaßnahmen

(1) Allgemeine Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten:

1. Die Vermittlung von Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind in jedem Curriculum in den Lehrinhalten zu verankern.
2. Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis je nach Disziplin sind zur Kenntnis aller Studierenden und MitarbeiterInnen an geeigneter Stelle (insbesondere auf der BOKU-Website) zu veröffentlichen, auf diese kann (in Lehrveranstaltungen, bei Merkblättern für Abschlussarbeiten etc.) verwiesen werden. Als universitätsweite Grundlage werden sehr grundlegende Prinzipien sowie eine grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis mit Verweis auf die disziplinspezifischen Regelungen veröffentlicht oder auf die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ verwiesen.

(2) Allgemeine Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung des Vortäuschens wissenschaftlicher Leistungen bei Prüfungsarbeiten („Erschleichen von Prüfungsleistungen“):

1. Die Prüfungsmodalitäten und erlaubte Hilfsmittel sowie die Folgen bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfungen (Erschleichen von Prüfungsleistungen) bei Prüfungen sind an geeigneter Stelle (insbesondere auf der BOKU-Website) zu veröffentlichen. Zudem ist bei jeder Prüfung darauf hinzuweisen.
2. Zur Vermeidung von Prüfungsantritten unter falscher Identität ist bei jeder Prüfung eine Identitätskontrolle durchzuführen.

§ 46. Verhalten bei der Betreuung von Studierenden bei schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten

- (1) Die Studierenden sind in den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu unterweisen.
- (2) Im Rahmen der Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten bzw. in jeder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung hat jede/jeder LV-LeiterIn bzw. jede/jeder BetreuerIn die Studierenden auf die gute wissenschaftliche Praxis explizit hinzuweisen.
- (3) Die Studierenden sind durch die LV-LeiterInnen und BetreuerInnen konsequent zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis hinzuführen und anzuhalten.
- (4) Umgang mit Daten, die ihm Rahmen von schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten erhoben werden:
 1. Wenn die Daten im Rahmen eines Projekts der/des BetreuerIn und damit mit Mitteln des Projekts bzw. der Universität erhoben werden, dann kann die/der ProjektleiterIn über die Daten verfügen. Die/Der BetreuerIn hat die Mitarbeit des/der Studierenden bei Publikationen nach Möglichkeit zu erwähnen bzw. in entsprechenden Autorenschaften zu nennen.
 2. Werden Daten im Rahmen eines selbst gewählten und ohne Mittel der/des BetreuerIn oder der Universität erarbeiteten Themas erhoben, dann verbleiben die Nutzungsrechte der Daten bei der/dem Studierenden.“